

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ VERANSTALTUNG

Energietag 2022 Energieeffizienz und Klimaschutz im Bausektor

(Be/Di) **Welche Techniken und auch politischen Rahmenbedingungen tragen wirkungsvoll zur Energiewende bei? Welchen Beitrag können zum Beispiel Wärmepumpen bei der Energiebereitstellung in Gebäuden leisten? Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine, eines Energieembargos gegen Russland und infolge der aktuell explodierenden Energiekosten standen auch die gesellschaftsrelevanten Herausforderungen im Blickpunkt.** Das Thema des diesjährigen Ener-

gietags am 17. Mai konnte aktueller nicht sein und so freuten wir uns, dass über 120 Teilnehmende am 17. Mai nach zwei Jahren zu unserer ersten Präsenzveranstaltung in das Hannover Congress Centrum zu Information und Austausch gekommen sind.

Prof. Dr.-Ing. Rainer Schwerdhelm von der Jade Hochschule Oldenburg, Lehrbereich Mobilität und Steuerung von Verkehrsströmen sowie Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen, moderierte das facet-

tenreiche Thema gewohnt lebhaft und interessant.

Erstmals begrüßte der neue **Präsident Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler**

INHALT

- Energietag | Energieeffizienz und Klimaschutz im Bausektor
- Save the Date | Nächste Veranstaltungen
- Neue Satzungen und Änderung weiterer Satzungen
- Sonderbeilage Amtliche Bekanntmachungen:
 - Fortbildungssatzung
 - Satzungen für die Sachgebietsregister Brandschutz und Energieeffizienz
 - Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung
 - Änderung der Satzung des Versorgungswerks
- Mitwirkung in Ausschüssen | Jetzt mitmachen
- Transparenzregister: Eintragsfrist für GmbH und PartGmbH läuft ab
- Öffentliche Bestellungen und Verordnungen
- Junior.ING | Siegermodelle gekürt
- Seminare im Juni und Juli





Präsident Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler

die Gäste. Mit Blick auf die drastische Erderwärmung, die mit 1,5 Grad Plus schon 2026 erreicht sein könnte, betonte auch er die Dringlichkeit des Handelns, energieeffizienter zu werden und unabhängiger in der Energieversorgung zu werden.

Denn insbesondere der Bausektor weist mit rund 40 Prozent CO₂-Emissionen einen nach wie vor deutlich zu hohen Energie- und Ressourcenverbrauch aus. Den Berufsstand sieht er hier als Vorreiter im klimaangepasstem Bauen und mit Lösungsansätzen für intelligente Energiesysteme und Gebäudekonzepte und einer neu gedachten Kreislaufwirtschaft hin zur Wiederverwendbarkeit und weit vorausschauender Planung gut aufgestellt. „Wir schaffen Spitzentechnologie und für uns Ingenieurinnen und Ingenieure kann ich sagen: Wir stehen und leben für Ideenreichtum, Kreativität und Engagement – dies mit hohem Bewusstsein für die Verantwortung, in der wir stehen, und mit Unabhängigkeit und Fachkompetenz.“ Sein Appell auch: „Zur Energieeinsparung können wir alle einen Schritt beitragen, Ressourcen schonen und mit bewusstem Mobilitäts- und Konsumverhalten unseren Beitrag leisten.“

Dr. agr. Heinrich Macke eröffnete den Themenkomplex mit seinem

Fachvortrag Wärmepumpe in Kombination mit Photovoltaik: Ein lohnender Beitrag zur Wärmeversorgung? Mit Blick auf die gesellschaftlichen Ziele zur Begrenzung des Klimawandels verwies der Experte auf den gesetzlichen regulatorischen Rahmen zur Dekarbonisierung bis 2050: „Wir hinken dem Ziel hinterher“, mahnte er und forderte ein proaktives und beschleunigtes Angehen vor allem im Bestandsbau, denn „eine beschleunigte Dekarbonisierung der Wärmeherzeugung ist mehr denn je klimapolitisch geboten und wirtschaftspolitisch erforderlich“, wie auch er betonte. In Bezug auf Wärme werden eher kleinere und schnelle Lösungen benötigt. Chance und Alternative sieht er in der Wärmepumpe. In der derzeitigen Krisensituation, wo keiner weiß, wie sich die Preise weiterentwickeln, sei diese Technologie durchaus attraktiv, wie er an einem Bilanzmodell sichtbar machte. Im Neubaubereich zeige sich dies an den Installationszahlen.

Um im Bestandsbau den Energieverbrauch zu senken, mache die Hybridisierung von Bestandsanlagen den größten Sinn, schilderte der Energieexperte. Die Nachrüstung einer bestehenden Heizungsanlage mit einer Wärmepumpe sei deutlich schneller. In Kombination mit einer Photovoltaikanlage liegen mit der Optionalität zweier Systeme auch die Vorteile der Versorgungssicherheit auf der Hand. Es gibt auch regulatorische



Referent Dr. agr. Heinrich Macke

Gründe, warum sich eine PV-Anlage lohnt: Für Bestandsimmobilien in Privatbesitz biete das „Osterpaket“ der Bundesregierung Fördermöglichkeiten. Er nannte dabei auch attraktive Geschäftsmodelle wie den Verkauf von Strom an Dritte, ein interessanter Aspekt für die Wohnungswirtschaft beispielsweise.

Im Zeitverlauf stark volatile Einflussgrößen wie Wetter, Energiepreise aber auch Nutzerverhalten erfordern eine Planung auf Basis von Zeitreihen, um gegenseitige Wechselwirkungen und Rückkopplungen auf z. B. die Stromnetze zu berücksichtigen. Leider seien die erforderlichen Daten im Bestand oft nicht vorhanden, bemängelte Dr. Macke. Gerade auch für einen optimierten Betrieb seien entsprechende Daten essentiell. Bei der Planung von Anlagen sollte daher Wert auf eine hochaufgelöste Mess- und Verbrauchsdatenerfassung gelegt werden.

Dr. Reinhold Kassing, Geschäftsführer des Verbands Kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, beleuchtete die Herausforderungen und Chancen für die kommunale Energiewirtschaft in den aktuellen, schwierigen Zeiten. Der Referent ging insbesondere auf den Krieg in der Ukraine ein, der eine Verschiebung im energiewirtschaftlichen Dreieck zur Folge habe. Neben der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit rücke durch die politischen Entwicklungen zunehmend die Versorgungssicherheit in den Fokus.

Obwohl die Energieversorgung derzeit vollständig intakt sei, bestehe bei der kohle- und erdgasbasierten Energieversorgung ein erhöhtes Risiko aufgrund nicht substituierbarer russischer Lieferungen, die bislang rund die Hälfte des Verbrauchs ausmachen. Mittel- und langfristig sei ein Ersatz russischer Kohle vollumfänglich möglich, dringend notwendig seien jedoch Alternativen, die aktuell eruiert werden. Die Bundesnetzagentur sehe aktuell keine akute Gefahr einer Gasmangellage, ein Lieferstopp werde allerdings nicht



Referent Dr. Reinhold Kassing

ausgeschlossen. Der von den Märkten seit Beginn des Ukraine-Krieges antizipierte Versorgungsengpass und die damit verbundene Unsicherheit lösen massive Preisschwankungen aus, woraus für Energieversorgungsunternehmen erhebliche Liquiditätsbedarfe erwachsen.

Der Referent forderte die Vorbereitung einer Preis- bzw. Marktregulierung im Falle eines Lieferstopps und eskalierender Preise, die Gewährung von Liquidität sowie die Abschirmung kommunaler Unternehmen. Mit Blick in die Zukunft stelle das aktuelle „dritte Zeitalter der Gaswirtschaft“ – nach Kohlegas und Erdgas – eine Chance für den schnellen Ausbau von Wasserstoff dar. Die Frage, wie die Energiewende gelingen kann, beantwortete Dr. Kassing mit einer Forderung nach gasförmigen Energieträgern. Gasnetze müssen wasserstofffähig werden, betonte er, denn mit den bestehenden Gasleitungen läge die Infrastruktur praktisch vor, kostenintensive Tiefbaumaßnahmen entfielen. Das Gasnetz biete also schon heute die besten Voraussetzungen für die Aufnahme von nicht nur klimaneutralem, sondern in einer Übergangszeit durchaus auch grauem und aus Abfall gewonnenem Wasserstoff, erklärte er. Hier kritisierte er demnach die Widerstände bei der Bundesnetzagentur, deren politischer Wille es sei, ausschließlich grünen Wasserstoff in die vorhandenen Leistungssysteme einzuspeisen.

Zudem seien die Einbindung klimaneutral erzeugter Gase am Wärmemarkt sowie die Option der saisonalen Speicherung wichtige Bausteine.

Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer von der Hochschule Hannover beleuchtete die aktuelle Gebäudeenergiesituation für Ingenieur:innen und gab dabei einen Ausblick auf die geplante Novellierung des Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Das Energieeinsparrecht und die energetischen Anforderungen an Gebäude stellen einen wichtigen Baustein zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele dar. Professor Pfeiffer hob verschiedene Abschnitte des GEG hervor, unter anderem die Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs, und kritisierte das Aufweichen der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise.

Darüber hinaus ermögliche eine befristete Innovationsklausel im GEG, dass bis Ende 2025 die Einhaltung der energetischen Anforderungen über eine gemeinsame Erfüllung im Quartier sichergestellt werden kann. Zusammen mit der Möglichkeit von Vereinbarungen über eine gemeinsame Wärmeversorgung im Quartier werden daher zukünftig quartiersbezogene Konzepte gestärkt.



Referent Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer

Der Referent thematisierte des Weiteren die Änderungsvorhaben im GEG laut des Koalitionsvertrages, unter anderem die verstärkte Betrachtung von Grauer Energie und der Kreislaufwirtschaft in der Baubranche. Auch die CO₂-Emissionen von Gebäuden rücken in Zukunft stärker in den Fokus.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der steigenden Komplexität des Planens und Bauens sowie



Moderator Prof. Dr.-Ing. Rainer Schwerdtlhelm

der steigenden Planungs-, Bau- und Fördermittelanforderungen empfahl Professor Pfeiffer abschließend die Einrichtung eines Fachregisters mit der Zertifizierung von „Prüfingenieuren für Energieeffizienz“ und stärkere Kontrollinstanzen in Planung und Ausführung.

Der Energietag hat auch in diesem Jahr sein Ziel erreicht: Mit einem spannenden Informationsprogramm bot er vor allem ein Diskussionsforum für den intensiven Austausch mit den Referenten.

Wir sagen Danke an alle Beteiligten, die mit ihren Beiträgen zu einer wieder interessanten Veranstaltung beigetragen haben.

Ihre Ansprechpartnerin:
Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23
bettina.berthier@ingenieurkammer.de



■ SAVE THE DATE

Unsere nächsten Veranstaltungen

(Be) Nach der Sommerpause planen wir im September zwei Veranstaltungen.

Wir freuen uns, Sie am Donnerstag, 1. September 2022 zum **Sommerempfang der Ingenieurkammer Niedersachsen** einladen zu können. Die Veranstaltung richten wir im HCC Hannover Congress Centrum aus. Unsere Programmplanung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. So viel können wir schon sagen: Wir setzen den Akzent auf Themen der Ingenieurverantwortung und die Nachhaltigkeit. In diesem Rahmen wird auch

die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen ihre Preisträgerinnen und Preisträger auszeichnen.

Das Forum **Sachverständigentag 2022** findet am Dienstag, 13. September 2022 statt. Nach der Corona-Pause greifen wir in der Präsenzveranstaltung Praxis-, Rechts- und Brennpunktthemen auf und begrüßen dazu auch wieder Rechtsanwälte und Richter.

Informieren Sie sich bitte unter **www.ingenieurkammer.de**



© Brian Jackson | stock.adobe.com

Sie haben Fragen?
Schreiben Sie uns gern an veranstaltung@ingenieurkammer.de
Ihre Ansprechpartnerin:
Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Neue Satzungen und Änderung weiterer Satzungen

(Sw) Die 7. Vertreterversammlung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 24. März nach umfangreichen inhaltlichen Erläuterungen der Einführung und Änderung mehrerer Satzungen zugestimmt. Die Veröffentlichung erfolgt als Sonderbeilage zu dieser Ausgabe. Betroffen sind:

Änderung Sachverständigensatzung

Die ehemalige Sachverständigenordnung heißt nun entsprechend ihrer Rechtsnatur **Sachverständigensatzung**. Weitere redaktionelle Änderungen umfassen beispielsweise das Einfügen von Satznummern zur besseren Handhabung der Paragraphen sowie Wortlautanpassungen an die Gewerbeordnung.

Eine weitere wichtige Änderung ist die **Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung** für bei der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Es wird auf die neue Fortbildungssatzung verwiesen, die teilweise modifiziert, aber unabhängig vom Mitgliedsstatus anzuwenden ist.

Dabei sind die Anforderungen an die Erfüllung der Fortbildungspflicht für diejenigen, die Mitglieder und bestellte Sachverständige sind, nicht kumulativ zu verstehen – Mitglieder müssen mindestens 16 Fortbildungspunkte nachweisen, Sachverständige anteilig davon zwei Fortbildungspunkte aus Fortbildungen im Bereich Rechts- und Verfahrensfragen (insbesondere Auftreten als Gerichtsgutachter). Außerdem müssen die übrigen Fortbildungen bestellungsgebietsspezifisch sein.

Für Sachverständige, die auch Mitglied sind, gibt es dann auch zwei mögliche Zeitpunkte für die Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht: die Verlängerung der Bestellung alle fünf Jahre, und die Heranziehung im Rahmen einer Stichprobe. Es bleibt aber bei den genannten Anforderungen an die Erfüllung.

Darüber hinaus erfolgt eine **Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit** der Ingenieurkammer Niedersachsen für die Bestellung. Dies machte eine Übergangsregelung notwendig für diejenigen Fälle, in denen die Zuständig-

keit nach der Sachverständigensatzung für bereits bestellte Sachverständige nicht mehr gegeben ist. Diese haben Zeit und Gelegenheit, sich bis Ende 2026 mit Unterstützung der Ingenieurkammer Niedersachsen eine andere Bestellungskörperschaft zu suchen.

Fortbildungssatzung

Die Fortbildungssatzung gründet sich auf die durch die Novellierung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) vom 1. Dezember 2021 neu geschaffene Ermächtigung zum **Erlass einer Fortbildungssatzung** (vgl. NIngG § 28, neuer Absatz 3). In dieser Satzung werden Inhalt und Umfang der Fortbildungspflicht, der Kreis der Fortbildungsverpflichteten sowie die Überprüfungsmöglichkeiten und die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen geregelt.

Die Fortbildungssatzung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt hat die Ingenieurkammer Niedersachsen die neue Aufgabe zur Anerkennung externer Fortbildungsangebote. Auf Antrag werden die einzureichenden Unterlagen für die jeweilige



Fortbildungsmaßnahme anhand der in der Satzung genannten Kriterien geprüft. Im Fall der Erfüllung erfolgt dann die Anerkennung.

Mit der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen kann die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachgewiesen werden. Fortbildungsverpflichtet sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen und bei der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Dabei ist die Pflicht zur Fortbildung nichts Neues. Neu sind aber die durch die Satzung geregelten Konkretisierungen. So sind ab Inkrafttreten innerhalb von zwei Jahren mindestens 16 Fortbildungspunkte durch die Teilnahme an von der Ingenieurkammer Niedersachsen anerkannten Fortbildungen zu erwerben. Dabei entspricht ein Fortbildungspunkt einer Zeiteinheit von 45 Minuten. Die Ingenieurkammer Niedersachsen vergibt ab dem 1. Juli auch Punkte für ihre eigenen Seminarangebote, so dass auch diese zur Erfüllung der Fortbildungspflicht besucht werden können.

Satzungen für die Sachgebietsregister Brandschutz und Energieeffizienz

Mit Änderung des NInG im Dezember

2021 wurde in § 27a NInG auch die Befugnis der Ingenieurkammer zum Erlass von Sachgebietsregistersatzungen eingeführt; es handelt sich insoweit um eine neue Aufgabenzuweisung an die Ingenieurkammer.

Ziel der Register ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten für das jeweilige Vorhaben zu unterstützen.

In diese Register werden auf Antrag Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen eingetragen, die eine besondere Qualifikation in den genannten Bereichen nachweisen können.

Für die Zukunft ist auch die Einführung weiterer Sachgebietsregister geplant, aktuell beschränkt sich das Inkrafttreten auf die Sachgebietsregistersatzungen für Brandschutz und für Energieeffizienz.

Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung

Die neu erlassenen Satzungen – Fort-

bildungssatzung und Sachgebietsregistersatzungen – sehen gebührenpflichtige Handlungen vor, nämlich die Anerkennung von Fortbildungen und Eintragung in die Sachgebietsregister. Diese werden nun in der Gebühren- und Auslagensatzung mittels Ergänzungen der Gebührenpositionen im zugehörigen Anhang berücksichtigt.

Änderung der Satzung des Versorgungswerks

Die Notwendigkeit der Satzungsänderung ergibt sich aufgrund der Auswirkungen der Neubewertung von Beiträgen, die seit dem 01.01.2022 gilt. Sie betrifft den Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung, bei der es zur Teilung der während der Ehe erworbenen Versorgungsrechte kommt. Es wird klargestellt, dass und wie die Anrechnung der Versorgungsrechte als eigene bei Rückrechnung stichtagabhängig erfolgt.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Nadine Scholz

Tel. 0511 39789-20

nadine.scholz@ingenieurkammer.de

und

Eva Swist

Tel. 0511 39789-43

eva.swist@ingenieurkammer.de

■ GREMIEN

Ausschussarbeit – Interesse und fachliche Kompetenz einbringen

(Sch) **Sie möchten Ihre Ingenieurkammer Niedersachsen unterstützen und Ihre Fachexpertise einbringen? Jetzt ist der richtige Zeitpunkt:**

Die nächste Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt turnusgemäß durch die Vertreterversammlung am 07.07.2022.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Die Aufgaben sind vielfältig und verantwortungsvoll. Der Vorstand lenkt die Angelegenheiten des Ingenieurwesens auf Landes- aber auch auf Bundesebene. Er kümmert sich um die Belange der Ingenieurstätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des

wissenschaftlichen Fortschritts sowie zum Schutz der Umwelt und ist für die Finanzen der Ingenieurkammer verantwortlich. Die Aufgaben des Vorstandes sind nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz und in der Hauptsatzung der Ingenieurkammer festgelegt.

In der Ingenieurkammer sind aktuell folgende Ausschüsse aktiv:

- Schlichtungsausschuss
- Rechtsausschuss
- Ausschuss HOAI / Wettbewerb / Vergabe
- Haushaltsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss



- Sachverständigenausschuss
- Wahlausschuss

Die Ausschüsse in der Ingenieurkammer Niedersachsen sind von höchster Bedeutung, denn sie bereiten Beschlüsse für den Vorstand vor und ihre Mitglieder arbeiten sie auf die Praxis bezogen so aus, dass fundiert



Entscheidungen getroffen werden können.

Um die Fülle der anstehenden Aufgaben sachgerecht zu bewältigen, beruft die Vertreterversammlung Ausschüsse ein und wählt die Ausschussmitglieder, die ein entsprechendes Interesse und fachliche Kompetenzen mitbringen. Diese Ausschussmitglieder nehmen sich die notwendige Zeit, sich

vertiefend mit dem Thema zu befassen. Sie beraten den Kammervorstand und sorgen dafür, dass weitgehende Entscheidungen vorher von allen Seiten beleuchtet und bedacht werden.

In die Ausschüsse können nur Kammermitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

Sie haben Interesse an der Mitarbeit in

den einzelnen Ausschüssen? Sprechen Sie uns bitte an:

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RAin Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-20
nadine.scholz@ingenieurkammer.de
Ass. iur. Eva Swist
Tel. 0511 39789-43
eva.swist@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Transparenzregister: Eintragsfrist für GmbH und PartGmbH läuft ab

(Sw) Am 30. Juni 2022 endet die Übergangsfrist für die Eintragung für GmbH und PartGmbH im Transparenzregister nach §§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG). Bis dahin müssen für diese Gesellschaftsformen deren wirtschaftlich Berechtigten offengelegt werden. Wirtschaftlich berechtigt in diesem Sinne ist eine Person dann, wenn sie mehr als 25 Prozent der

Stimmrechte oder Anteile kontrolliert, oder in zu vergleichender Art und Weise Kontrolle über die Gesellschaft ausüben kann. Gibt es keinen solchen wirtschaftlich Berechtigten, muss stattdessen der Geschäftsführer als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter gemeldet werden. Nach Ablauf der Frist drohen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 54, Satz 2 GwG Bußgelder in Höhe

von bis zu 100.000 €, bei Vorsatz sogar 150.000 €.

Die Eintragung erfolgt nach Anmeldung über die Plattform **www.transparenzregister.de**. Unter dem Reiter „Fragen & Antworten“ erhalten Sie dort auch Hilfestellungen und Informationen rund um die Anmeldung und Eintragung.

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Drei Sachverständigenbestellungen

(Ch) Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung von drei weiteren Sachverständigen gemäß § 7 Sachverständigenordnung (SVO) öffentlich bekannt:

- Dipl.-Ing. (FH) Beate Overmeyer
Sachgebiet Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft
- Prof. Dr.-Ing. Andreas Link
Sachgebiet Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Dipl.-Ing. (FH) Jan H. Engeland
Sachgebiet Überprüfung von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

Gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz finden Sie diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Ingenieurkammer Niedersachsen: **www.ingenieurkammer.de**

Präsident Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler



Gratulation nach der Vereidigung: (v.l.n.r) Prof. Dr.-Ing Link, Präsident Prof. Dr.-Ing. Betzler, Dipl.-Ing. (FH) Beate Overmeyer, Dipl.-Ing. (FH) H. Engeland

vereidigte jeweils die Sachverständigen in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen. Gleichzeitig nahm er die Verpflichtung zur gewis-

senhaften Aufgabenerfüllung und zur Wahrung der Gesetze vor. Anschließend erhielten die Sachverständigen ihre Bestellungsunterlagen: Urkunde,



Ausweis und Rundstempel. Die Ingenieurkammer Niedersachsen gratuliert herzlich.

Sachverständige werden öffentlich bestellt, wenn sie erstens ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet des Ingenieurwesens,

zweitens ihre Fähigkeit Gutachten zu erstellen und drittens ihre persönliche Eignung nachgewiesen haben. Ihnen wird vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit und ihrer besonderen Qualifikation ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht.

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantwortet Ihnen gerne
Fred Charbonnier
Tel. 0511 39789-17
fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

■ JUNIOR.ING

Ideenspringen: Kreative Sprungschancen

(Di/Be) Freie Bahn für die Siegerinnen und Sieger des diesjährigen Schülerwettbewerbs Junior.ING!

Unter dem Motto „Ideenspringen“ schickten 136 Schülerinnen und Schüler insgesamt 49 Modelle ins Rennen: Wer konstruiert die beste Ski-Sprungschance?

Die sechsköpfige Jury bewertete neben der Verarbeitungsqualität und der Gestaltung und Originalität insbesondere die Entwurfsqualität des Tragwerks. In der **digitalen Preisverleihung am 18. Mai 2022** begrüßte der neue Präsident Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler die Schülerinnen und Schüler vor den Bildschirmen und zeigte sich begeistert von den Ideen und detailliert ausgearbeiteten Konstruktionen. Er wünschte allen Beteiligten über den Wettbewerb hinaus weiterhin Begeisterung für das Planen und Bauen, denn: „Diese kreative Vielfalt an Ingenieurtalenten ist unsere Zukunft“, so der Präsident.

Technisch spannend wurde es mit Dipl.-Ing. Michael Pülm, Ingenieurbüro Richter. Er hat in der Praxis tatsächlich mit diesen besonderen Bauwerken zu tun. Im Harz, zwar nicht mehr auf niedersächsischem Boden, steht in Norddeutschland die Skisprungschanze Zwölfmorgental in Wernigerode,

die nach ihrer Instandsetzung aktiv vom ansässigen Ski-Klub genutzt wird. Der Ingenieur berichtete von den einzelnen Rekonstruktionsphasen und den Anforderungen rund um die Statik und Tragfähigkeit, die diese anspruchsvollen Sportstätten erfüllen müssen, bevor sie für Wettkämpfe zugelassen werden.

Bestens eingestimmt verkündete der Juryvorsitzende Prof. Dr. Uwe Groth vom VDI Landesverband Niedersachsen dann die Siegerinnen und Sieger und auch er betonte: „Alle Modelle wurden mit kreativen Ideen konstruiert und viel Sorgfalt gestaltet. Wir sind stolz auf den Ingenieur Nachwuchs!“

Die Modelle auf dem Siegereck gewinnen Preisgelder bis zu 250 Euro. Auch die Plätze 4 bis 15 sind mit jeweils 50 Euro dotiert. Die ersten Plätze vertreten Niedersachsen beim anschließend stattfindenden Bundesentscheid, der von der Bundesingenieurkammer ausgerichtet wird.

Herzlichen Glückwunsch an alle Platzierungen und ebenso herzliches Dankeschön an alle Schülerinnen und Schüler, die sich in diesem Jahr wieder der herausfordernden Konstruktionsaufgabe gestellt haben. Schön, dass Ihr mitgemacht habt.

Der niedersächsische Landeswettbewerb Junior.ING steht unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Kultusministeriums und wurde im letzten Jahr in die Liste der **von der Kultusministerkonferenz empfohlenen Schülerwettbewerbe** aufgenommen.

Wir danken der Stiftung NiedersachsenMetall, der Hochschule Hannover, dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) Hannover und dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) Hannover für die Unterstützung.

Niedersächsischer Landeswettbewerb Junior.ING 2021/2022 in Zahlen

- 13 Schulen
- 136 Teilnehmende
- 49 eingereichte Modelle
- ca. 1.007 investierte Stunden aller Teilnehmenden

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23
bettina.berthier@ingenieurkammer.de
Meike Dinse
Tel. 0511 39789-14
meike.dinse@ingenieurkammer.de

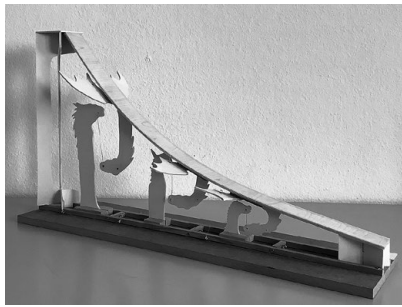
IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

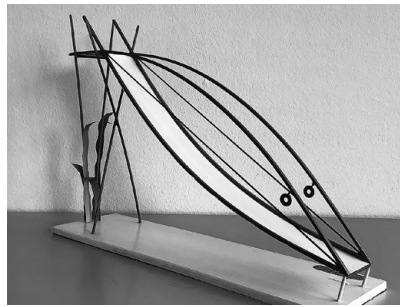
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de
Fotos Seite Seite 1-3, 5-8: © Ingenieurkammer Niedersachsen,
Redaktion: RA Jens Leuckel (verantwortl.), Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Ch) Fred Charbonnier,
(Di) Meike Dinse, (Sch) Nadine Scholz, (Sw) Eva Swist.



Alterskategorie I: Klasse 5 bis 8



Platz 1: „Dragonfly“ | Gymnasium Langenhagen | Sophie Hoffmeister

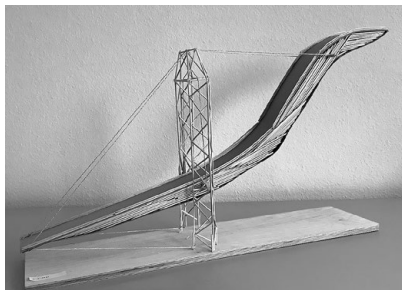


Platz 2: „Fliegender Fisch“ | Wilhelm-Gymnasium Braunschweig | Hannes Deyda, Erik Deyda und Fiona Thiele

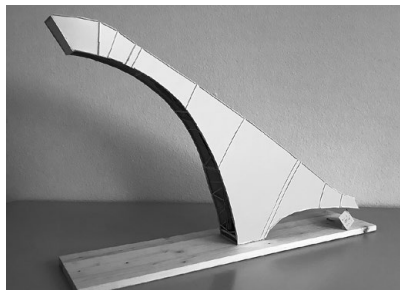


Platz 3: „All Black“ | Gymnasium Langenhagen | Marcel Fetishi, Mika Köhler und Julian Sauer

Alterskategorie II: Klasse 9 bis 13



Platz 1: „still believe in gravity?“ | IGS Hannover-Linden | Simon Streitenberger und Elias Wandschura



Platz 2: „Höhenflug“ | Gymnasium Wildeshausen | Karim Thole



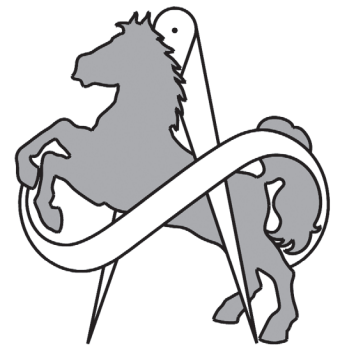
Platz 3: „Ullr-Horn“ | Gymnasium Sulingen | Kennet Sprick

■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im Juni und Juli Neues Programm ab August

Unsere Seminare im Juni und Juli finden online statt. Das neue Seminarprogramm startet Ende August. Ab Mitte Juni sind bereits viele bewährte und neue Seminare auf www.fortbilder.de buchbar.

Seminarnummer	Titel	Referent/in	Termin Seminarform	Teilnahme- entgelt
2122-063	Wirtschaftliche Unternehmensführung	Harald A. Berendes	Mo 27.06.2022 9:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2221-031	Haustechnik im Wohnbau für Ingenieure	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Di 28.06.2022 9:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2122-090	Die HOAI unter dem Blickwinkel der aktuellen EuGH-Rechtsprechung	Dr. Markus Wessel	Mi 29.06.2022 10:00 – 11:30 Uhr Online	KM 20 € ET 35 €
2122-064	Bestandsbau / Denkmalschutz und Brandschutz	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Do 30.06.2022 10:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2122-081	Die erfolgreiche Büro- und Projektpräsentation – auch und gerade im VgV-Verfahren-	Holger Sucker	Fr 01.07.2022 9:00 – 16:30 Uhr Präsenz	KM 200 € ET 325 €
2122-065	Umgang mit Böden und mineralischen Ausbaustoffen nach aktueller VOB/C	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Do 07.07.2022 8:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2122-066	Fußregeln bei EnEV und KfW im Wohnungsbau	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Fr 08.07.2022 9:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO)

Die Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO) mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 11.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Sachverständigen (SVO) in der Fassung vom 11.12.2018 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 1-2/2019) wird wie

Anlage

– Ausfertigung –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NInG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO) beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 10.05.2022 – AZ: 21-32172/2060 – die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO) genehmigt.

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO)

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 10 und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 5 NInG die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sachverständigenordnung -SVO

Die Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

INHALT

- Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO) 1
- Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS) 3
- Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch) 6
- Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE) 8
- Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen 11
- Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) 12



folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Sachverständigenordnung“ wird durch das Wort „Sachverständigensatzung“ ersetzt.
Die Abkürzung „SVO“ wird in „SVS“ geändert.

2. In der Gliederung wird die Überschrift zu § 4 geändert in „Zuständigkeit und Verfahren“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „9“ wird durch die Ziffer „10“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „NIngG“ durch die Worte „Niedersächsisches Ingenieurgesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „in Deutschland hat“ durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- d) „(5) 1 Bei der Bewertung der nach Abs. 2 geforderten Besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. 2 Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet
 1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
 2. in zwei der letzten zehn Jahre Vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 entspricht,

ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes als ausreichend anzuerkennen.

3. Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach Abs. 2 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Verfahren“ die Worte „Zuständigkeit und“ ergänzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:
 - „(1) 1. Die Ingenieurkammer ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt.
 2. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

6. § 4a erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.“

7. § 7a Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert

In Satz 2 werden die Worte „von der Bestandskraft des Lösungsbescheids“ durch die Worte „von dessen Bestandskraft“ ersetzt.

§ 16 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ ein Komma und die Worte „mindestens jedoch in 16 Fortbildungseinheiten binnen 2 Jahren,“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt für alle Sachverständigen, die der Sachverständigensatzung unterliegen unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus, mit der Maßgabe, dass

 1. in Konkretisierung zur § 3 Abs. 1 FortbS 2 Fortbildungspunkte auf Fortbildungsmaßnahmen zu Rechts- und Verfahrensfragen (insbesondere Auftreten als Gerichtsgutachter) entfallen müssen
 2. in Abweichung von § 2 Abs. 4 FortbS die übrigen Fortbildungsmaßnahmen bestellungsgebietspezifisch sein müssen,
 3. § 8 Abs. 6 FortbS nicht für Sachverständige gilt, die nicht auch Kammermitglied sind.
- c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Wird die Fortbildungspflicht auch nicht in der Nachholungsfrist des § 8 Abs. 5 FortbS erfüllt, stellt dies einen Verstoß gegen die Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger dar, mit der Folge, dass diesen Sachverständigen Auflagen i.S.d. § 2 Abs. 3 erteilt werden oder die Bestellung i.S.d. § 23 entzogen wird.“

9. § 22 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Worte „in Deutschland“ werden durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

**10. § 27 wird wie folgt geändert:**

Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für bei der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die bereits vor dem 19.05.2022 keine Niederlassung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 mehr im Kammerbezirk unterhalten haben, bleibt die Ingenieurkammer bis zum 31.12.2026 zuständig, wenn der oder die Sachverständige nicht zuvor die Bestellung von sich aus beendet.“

11. In folgende Paragraphen werden Satzzeichen eingefügt:

- a) § 2 Abs. 4
- b) § 3 Abs. 1
- c) § 4 Abs. 2
- d) § 5 Abs. 1 und Abs. 3
- e) § 7
- f) § 7a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
- g) § 8 Abs. 3 und Abs. 4
- h) § 11 Abs. 1 und Abs. 2
- i) § 12 Abs. 2
- j) § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
- k) § 14 Abs. 2
- l) § 15 Abs. 4
- m) § 16

- n) § 18
- o) § 20 Abs. 1
- p) § 21
- q) § 27 Abs. 1

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 25.03.2022
Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS)

Die Fortbildungssatzung mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 10.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– **Ausfertigung** –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS) beschlossen.

Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS)

Aufgrund des § 28 Abs. 3 i. V. m. mit § 35 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) vom in Verbindung mit §§ 40, 35 Abs. 3 NIngG hat die 7. Vertreterversammlung in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 die folgende Fortbildungssatzung beschlossen:

Präambel

Das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit gegenüber Ingenieuren gründet sich darauf, dass technisches Fachwissen durch qualifizierte Ausbildung und die Berufsausübung gegeben ist.

Dies bedeutet, dass die Ingenieurinnen und Ingenieure fachliche Kom-

petenz in der täglichen Arbeit durch berufsbegleitendes Weiterlernen und durch Fortbildung aktualisieren und vertiefen müssen. Zur Sicherung einer umfassenden und kontinuierlichen Fortbildung ist die Fortbildungspflicht für Ingenieurinnen und Ingenieure als Berufspflicht in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG gesetzlich verankert. Darin sind die berufliche Fortbildung und die Pflicht, sich auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, festgelegt. Der Gesetzgeber hat damit die Bedeutung der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Erbringung von Ingenieurleistungen besonders hervorgehoben. Die Ingenieurkam-

mer überwacht die Einhaltung der Fortbildung im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung und legt mit dieser Fortbildungssatzung Inhalte, Umfang, Befreiung und Überprüfung der Fortbildung fest.

§ 1 Kreis der Verpflichteten

- (1) Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, ausgenommen sind Mitglieder, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben.
- (2) Im Fall des Vorliegens des § 11 Abs. 4 NIngG kann die Ingenieurkammer von der Fortbildungspflicht für einen begrenzten Zeitraum absehen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

- (1) Fortbildungsverpflichtete haben sich in ihrem Aufgabengebiet in dem Umfang fortzubilden, wie es die zur Erhaltung und Entwicklung der Ausübung des Berufes erforderlichen Fachkenntnisse notwendig machen.
- (2) ¹ Der Inhalt der notwendigen Fortbildung richtet sich insbesondere nach dem Tätigkeitsgebiet der Fortbildungsverpflichteten.



² Sie sind frei in der Wahl ihrer Fortbildung.

- (3) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren, der Fortschreibung technischer Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden.
- (4) ¹ Die Fortbildung soll überwiegend fachspezifische, aber auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen.
² Daher gehören zur Fortbildung auch Themen wie die Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen. ³ Sie schließt außerdem die Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.
- (5) Die Fortbildungsinhalte orientieren sich an der in § 2 NInG genannten Berufsaufgabe.
- (6) Die im Anhang aufgeführten Themen sind besonders geeignet, der Fortbildungspflicht nachzukommen.

§ 3 Umfang der Fortbildung

- (1) Die Fortbildungsverpflichteten haben sich in einem Umfang von mindestens 16 Fortbildungseinheiten in einem Zeitraum von zwei Jahren (Fortbildungszeitraum) fortzubilden.
- (2) ¹ Dabei ist für je eine Fortbildungseinheit (mindestens 45 Minuten) je ein Fortbildungspunkt einzusetzen.
² Alle Fortbildungsverpflichteten haben daher im Fortbildungszeitraum mindestens 16 Fortbildungspunkte nachzuweisen.
- (3) Die in die gesetzliche Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen haben sich über Vorschriften des öffentlichen Baurechts in Niedersachsen, insbesondere den Voraussetzungen der Baugenehmigungsverfahren und verfahrensfreien Maßnahmen, mit mindestens 6 Fortbildungspunk-

ten innerhalb des Fortbildungszeitraums fortzubilden.

§ 4 Geeignete Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildung erfolgt durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen insbesondere in Form von
- Seminaren
 - Fachvorträgen
 - Lehrgängen
 - Tagungen, Kongressen, Kolloquien und Symposien
 - Workshops
 - Fachexkursionen
 - Onlineangeboten, wie Onlineseminare oder e-Learning
 - Inhouse-Schulungen.
- (2) ¹ Als geeignete Fortbildung gilt auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Fachaufsätzen.
² Dabei kann die Fortbildungsverpflichtung nicht allein durch Veröffentlichungen erfüllt werden.
- (3) Die Tätigkeit als Referent oder Referentin kann als Fortbildung anerkannt werden, allerdings wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb des in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraums nur einmal angerechnet.
- (4) Als Fortbildung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur, da dieses von allen Fortbildungsverpflichteten erwartet wird.
- (5) Die vorgenannten Fortbildungsmaßnahmen werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch anerkannt, wenn sie kostenfrei angeboten werden.

§ 5 Fortbildungsnachweis

- (1) Der Fortbildungsnachweis wird in der Regel durch eine entsprechende Bescheinigung (Teilnahmebescheinigung) des jeweiligen Fortbildungsträgers geführt.
- (2) ¹ Die Teilnahmebescheinigung enthält Name des Veranstalters oder der Veranstalterin, Name und Vorname des Teilnehmenden und der Referentin oder des Referenten, Datum, Inhalt und Dauer der Fortbildung sowie die Anzahl der zu vergebenen Fortbildungspunkte.

² Dies gilt in entsprechender Anwendung auch für Onlineangebote.

- (3) ¹ Die Bescheinigung ist auf Anforderung der Ingenieurkammer vorzulegen.
² Auf die in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NInG festgelegte Mitwirkungspflicht wird verwiesen.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Ingenieurkammer führt die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen anderer Fortbildungsträger durch.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn Sie den Anforderungen des § 2 NInG entsprechen.
- (3) Veranstaltungen mit überwiegend produktwerbenden Inhalten werden nicht anerkannt.
- (4) ¹ Die Fortbildungsangebote anderer Kammern, insbesondere der Architekten- und Ingenieurkammern, werden ohne weitere Prüfung anerkannt, es sei denn, dass die Voraussetzungen nach dieser Satzung offenkundig nicht erfüllt werden. ² Gleiches gilt für Hochschulen, berufsständische Verbände sowie Behörden.

§ 7 Antrag auf Anerkennung durch den Fortbildungsträger

- (1) Die Anerkennung kann durch den Fortbildungsträger oder die Fortbildungsverpflichteten beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der Maßnahme schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:
- Name und Adresse des Fortbildungsträgers
 - Thema und Inhalt
 - zeitlicher Ablauf und Dauer der Fortbildungsmaßnahme
 - Datum und Ort der Veranstaltung
 - Name, Qualifikation und Befähigung der Referentin oder des Referenten
 - Anzahl der sich nach § 3 ergebenden Fortbildungspunkte



(3) ¹ Fortbildungsträger sind verpflichtet, den Teilnehmenden eine schriftliche Zusammenfassung der mit der Fortbildungsmaßnahme vermittelten Inhalte zur Verfügung zu stellen.

- ² Sie verpflichten sich außerdem,
1. den Teilnehmenden kostenlose Teilnahmebescheinigungen, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllt, auszustellen,
 2. für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung eine Teilnehmerliste zu führen, sowie
 3. bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme der Ingenieurkammer den Zugang zu Kontrollzwecken zu gestatten.

(4) ¹ Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. ²Näheres wird in der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer geregelt.

§ 8 Überprüfung der Fortbildung

(1) Die Ingenieurkammer überprüft durch Stichproben, ob die Fortbildungsverpflichteten ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

(2) ¹ Die nach Abs. 1 ausgewählten Fortbildungsverpflichteten weisen der Ingenieurkammer durch Vorlage geeigneter Fortbildungsnachweise nach, dass sie ihre Fortbildungspflicht in dem nach § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum erfüllt haben.

² Beträgt die Verpflichtung noch nicht zwei Jahre, so ist der Anteil der zu erbringenden Fortbildungspunkte entsprechend zu kürzen.

(3) Daneben kann die Ingenieurkammer jederzeit aus besonderem Anlass, etwa bei Beschwerden oder konkreten Hinweisen, prüfen, ob die Fortbildungspflicht erfüllt wurde.

(4) ¹ Fortbildungsverpflichtete erhalten auf Anforderung bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Ingenieurkammer eine Bescheinigung, dass sie der Fortbildungspflicht im angegebenen Zeitraum nachgekommen sind.

² Diese ist gebührenfrei.

(5) ¹ Die Ingenieurkammer kann eine angemessene Frist zur Nachholung der Fortbildungspflicht setzen.

² Die Frist soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(6) Kommt ein Kammermitglied der Fortbildungspflicht auch nach Ablauf

der Nachholungsfrist nicht nach, gilt dies als ein Verstoß gegen die Berufspflicht gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG, mit der Folge, dass ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden oder eine Rüge (§ 41 NIngG) erteilt werden kann.

§ 9 Fortbildungszertifikat und Fortbildungseblem

(1) ¹Auf formlosen Antrag kann einem Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen, das mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb von zwei Jahren erlangt hat, ein Fortbildungszertifikat und ein Fortbildungseblem von der Ingenieurkammer erteilt werden.

² Das Emblem kann im Rahmen zulässiger Werbemaßnahmen auch vom Bürohhaber oder von der Bürohhaberin genutzt werden.

(2) ¹ Das Fortbildungszertifikat wird Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt; in diesem Zeitraum darf das Fortbildungseblem genutzt werden.

² Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei rechtzeitigem Nachweis der Voraussetzungen für jeweils zwei weitere Jahre möglich.

(3) Das Recht zur Verwendung des Fortbildungseblems endet abweichend von Absatz 2 Satz 1 mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fortbildungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Anhang:

- Vorschläge für die thematische Ausrichtung der Fortbildung nach § 2
- Arbeitssicherheit
- Baubetrieb, Baupreisbildung
- Baukonstruktion und Bautechnik
- Baumanagement
- Baupraxis und Projektmanagement
- Bauschäden und Baumängel
- Baustofftechnologie
- Bau- und Planungsrecht, Bauordnungsrecht
- Bauvertragsrecht, Honorarrecht
- Bauwirtschaft
- Betriebssysteme, Programmiersprachen
- Betriebswirtschaft (im Zusammenhang mit der Führung eines

- Ingenieurbüros), Organisation, Controlling, Marketing
- Bewertung von Immobilien
- Boden- und Felsmechanik
- Brandmeldeanlagen
- Denkmalschutz
- Digitale Schalltechnik, Hochfrequenz-, Informationstechnik
- Elektro- und Energietechnik
- Energieeffizienz
- Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
- Energieeffizienz, Wärmeschutz, Feuchteschutz
- Erd- und Grundbau, Geotechnik
- Fassadentechnik/-planung
- Förder-, Fertigungs- und Automatisierungstechnik
- Instandsetzungsplanung, Bauwerksdiagnostik
- Kfz- und Verfahrenstechnik
- Kommunikation, Konfliktlösungsmodelle, Mediation
- Koordination nach Baustellenverordnung (SiGeKo)
- Maschinen- und Anlagenbau
- Mechatronik
- Planung, Berechnung und Entwurf von Bauwerken
- Planungsmethoden, Bauprozesse, BIM
- Praktische und Technische Informatik
- Regenerative Energien
- Sachverständigenwesen: Verhalten und Auftreten als Gutachter im Gerichtsauftrag bzw. als Privatgutachter
- Schallschutz, Raumakustik
- Sicherheitstechnik
- Software- und Netzwerktechnik/-technologie
- Technische Ausrüstung, Gebäudetechnik
- Tragwerksplanung
- Verkehrs- und Stadtplanung
- Verkehrswesen und Verkehrsanlagen
- Vermessungswesen, Ingenieurgeodäsie
- vorbeugender Brandschutz, konstruktiver Brandschutz
- Wärmeschutz
- Wasserwirtschaft, Wasserbau
- Wasserver- und Abwasserentsorgung

Hannover, 25.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch)

Die Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 10.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– **Ausfertigung** –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch) beschlossen:

Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch)

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für Brandschutz. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen.

In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die eine besondere Qualifikation im Bereich des (vorbeugenden) Brandschutzes nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
 1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. sie ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Studienrichtung absolviert haben und
 3. vertiefte Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Bereich (vorbeugender) Brandschutz

und Brandschutzfachplanungen nachweisen.

- (2) Besondere Fachkenntnisse und Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich des (vorbeugenden) Brandschutzes Kenntnisse übersteigen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden können.
- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

§ 2 Nachweis der Fachkenntnis

¹ Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 sowie durch fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes erbracht.

² Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung muss durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen belegt werden, deren Mindestumfang 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten drei Jahre betragen soll.

³ Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.

§ 3 Berufserfahrung

- (1) ¹ Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf Gebiet

(vorbeugender) Brandschutz vorausgesetzt.

² Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. ³ Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz,
 2. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten der letzten drei Jahre, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eine Eigenerklärung oder durch eine Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden und
 3. Vorlage von mindestens drei selbst erstellten Brandschutznachweisen oder objektbezogenen Brandschutzkonzepten für Gebäude der Gebäudeklassen 4, 5 oder Sonderbauten.
- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz Auskunft geben.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der Fachkenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen zu, die vom Vorstand in das „Fachgremium Brandschutz“ berufen werden.
- (3) ¹ Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen.
² Die Mitglieder des Fachgremiums sollen



1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrung auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹ Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der auf die Berufung folgenden nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt. ² Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹ Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ² Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹ Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ² Das Fachgremium kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) ¹ Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.

- ² Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Vorstand.
- (3) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NInG verwiesen.
- (4) ¹ Die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne einen gesonderten Nachweis eingetragen werden. ² Dies gilt auch, wenn die entsprechende Bestellung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Brandschutz erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹ Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ² Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet (vorbeugen-

der) Brandschutz sind nachzuweisen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
 4. Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 NInG entsprechend.
- (3) ¹ Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ² In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³ Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Hannover, 25.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE)

Die Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 10.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– Ausfertigung –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE) beschlossen:

Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE)

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für Energieeffizienz. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die der Ingenieurkammer ihre Qualifikation im Bereich der Energieeffizienz nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
 1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. sie ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Studienrichtung absolviert haben,
 3. die Voraussetzungen für die Ausstellungsberechtigung von

Energieausweisen nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfüllen

4. mindestens eine der nachstehenden zusätzlichen Vertiefungen der Fachkenntnisse der Energieberatung (vgl. Anhang) und/oder energieeffizienter Gebäudeplanung und -sanierung nachweisen:
 - a) Energieberatung – Wohngebäude
 - b) Energieberatung – Nichtwohngebäude
 - c) Effizienzhausplanung – Wohngebäude
 - d) Effizienzhausplanung – Nichtwohngebäude
 - e) Energieoptimiertes Denkmal und
5. besondere Kenntnisse und angemessene Berufserfahrung auf dem Gebiet der Energieeffizienz nachweisen.
 - (2) Besondere Fachkenntnisse und Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der Energieeffizienz Kenntnisse übersteigen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden können.
 - (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen

Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

§ 2 Nachweis der Fachkenntnis

- (1) ¹ Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 erbracht sowie durch fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der Energieeffizienz erbracht.
 - ² Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung muss durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen belegt werden, deren Mindestumfang 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten drei Jahre betragen soll.
 - ³ Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.
- (2) Ein Nachweis über den Eintrag in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes wird bei Eintragung in das Register Energieeffizienz anerkannt.

§ 3 Berufserfahrung

- (1) ¹ Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf Gebiet der Energieeffizienz vorausgesetzt.
 - ² Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann.
 - ³ Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:
 1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energieeffizienz,
 2. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten der letzten drei Jahre, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eine Eigenerklärung oder durch eine Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.



- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der Energieeffizienz Auskunft geben.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der Fachkenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium Register für Energieeffizienz“ berufen werden.
- (3) ¹ Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen.
² Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹ Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der auf die Berufung folgenden nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt. ² Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹ Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet.
² Herangezogene Fachgremien

geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹ Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an die besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung genügen.
² Das Fachgremium kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) ¹ Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.
² Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Vorstand.
- (3) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NInG verwiesen.
- (4) ¹ Die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet Energieeffizienz können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne einen gesonderten Nachweis eingetragen werden. ² Dies gilt auch, wenn die entsprechende Bestellung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Energieeffizienz erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und

die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.

- (3) ¹ Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen.
² Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der Energieeffizienz sind nachzuweisen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
 4. Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 NInG entsprechend.
- (3) ¹ Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung.
² In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht.
³ Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Anhang Nachweis der Zusatzqualifikationen

1 entspr. „Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)“

2 entspr. „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen (BAFA)“

3 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)“

4 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)“

5 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz (WTA)“

1 Zusatzqualifikation für Energieberatung – Wohngebäude

Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung, die zur Durchführung einer Beratung nach der Richtlinie des Bundesförderprogramms „Energieberatung für



Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ (BAFA) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zusatzqualifikation für Energieberatung – Nichtwohngebäude

Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung, die zur Durchführung einer Beratung nach der Richtlinie des Bundesförderprogramms „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen“ (BAFA) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

3 Zusatzqualifikation Effizienzhausplanung – Wohngebäude

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“, die zur Planung und Baubegleitung von KfW-geförderten Neubau- oder Sanierungsvorhaben (Wohngebäude) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung

oder

- Referenznachweis für Wohngebäude, der im Zuge der Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenliste der dena, gemäß folgender Kriterien, geprüft wurde: Vorlage von mindestens zwei abgeschlossenen, eigenständig durchgeführten Projekten einer energetischen Fachplanung oder Baubegleitung zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Gebäuden (Wohngebäuden). Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein. Und es müssen mindestens die im jeweils gültigen Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste

geforderten KfW Effizienzhaus-Standards erreicht worden sein.

Alternativ kann auch ein Nichtwohngebäude als eine der beiden Referenzen verwendet werden. Dabei müssen die Anforderungen an eine Referenz für Nichtwohngebäude laut jeweils gültigem Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste eingehalten werden.

4 Zusatzqualifikation Effizienzhausplanung – Nichtwohngebäude

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zu Basisthemen energieeffizientes Bauen und Sanieren sowie im Modul „Planung und Umsetzung Nichtwohngebäude“, die zur Planung und Baubegleitung von KfW-geförderten Neubau oder Sanierungsvorhaben (Nichtwohngebäude) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

oder

- Referenznachweis für Nichtwohngebäude, der im Zuge der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste der dena, gemäß folgender Kriterien, geprüft wurde: Vorlage von mindestens einem abgeschlossenen, eigenständig durchgeführten Projekt zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Nichtwohngebäuden, für das der Antragsteller eigenständig und persönlich die energetische Nachweisführung erbracht hat, inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der im Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste genannten energetischen Mindestanforderungen. Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller und auf Grundlage der DIN V 18599 bilanziert worden sein. Als Referenzen zulässig sind nur Nichtwohngebäude, die nicht als Ein-Zonen-Modell bilanziert sind.

5 Zusatzqualifikation Energieoptimiertes Denkmal

Für die Zusatzqualifikation Energieoptimiertes Denkmal sind die Zusatzqualifikationen 5.1 und 5.2 erforderlich.

5.1 Zusatzqualifikation Energieeffizienz

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer der unter 3.1 bis 3.4 aufgelisteten Zusatzqualifikationen.

oder

- Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Grundlagenlehrgang zum Thema „Energieeffiziente Gebäudeplanung und -sanierung“; entsprechend den Anforderungen des WTA-Anerkennungsschemas „Sachverständige Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung“ in der jeweils geltenden Fassung.

oder

- Nachweis der Anerkennung als anerkannter Sachverständiger oder Nachweisberechtigter für das Sachgebiet Wärmeschutz oder Gebäudeenergieeffizienz.

oder

- Referenznachweis durch Vorlage von mindestens drei abgeschlossenen, eigenständig nach Bilanzierungsverfahren gemäß der EnEV 2009 oder aktueller berechneten Projekten.

5.2 Zusatzqualifikation Denkmalschutz / Besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer von der Koordinierungsstelle der WTA anerkannten Fortbildungsmaßnahme, basierend auf dem unter Federführung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz erarbeiteten Leitfadens zur Fortbildung „Sachverständige für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und für sonstige besonders erhal-



tenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV“
oder
– Nachweis besonderer Sachkunde im Bereich des Denkmalschutzes und der Energieeffizienz; ent-

sprechend den Anforderungen des WTA-Anerkennungsschemas „Sachverständige Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur

energetischen Sanierung“ in der jeweils geltenden Fassung.

Hannover, 25.03.2022
Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 10.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– **Ausfertigung** –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 09.05.2022 – AZ: 21-32172/2035 – die Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen genehmigt.

Der Anhang zur Gebühren- und Auslagensatzung wird nach Ziff. 10.2 um die folgenden Zeilen ergänzt:

11	Sachgebietsregister	
11.1	Eintragung in ein Sachgebietsregister nach § 27a NIngG	350 €
11.2	Verlängerung der Registereintragung	100 € bis 150 €
11.3	Streichung der Eintragung	30 € bis 200 €
12	Anerkennung von Fortbildungen	
12.1	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in den Fällen des § 6 Abs. 4 der Fortbildungssatzung	50 € bis 100 €
12.2	Wiederholung der Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme (ohne inhaltliche Änderung)	50 €
12.3	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in anderen als den Fällen nach § 6 Abs. 4 der Fortbildungssatzung	200 € bis 400 €

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 25.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk)

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 07.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– Ausfertigung –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 06.05.2022 – AZ: 12-32172/5300 – die Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk). Artikel 1 und Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) genehmigt.

Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk).

Artikel 1

Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen

(Ingenieurversorgungswerk)

Die Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen

(Satzung VSW) in der Fassung vom 02.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 Abs. 2

erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Die sich aus der Rückrechnung ergebenden Versorgungsanrechte werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, und dem Ausgleichberechtigten zu Beginn der Ehezeit, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, als eigene Versorgungsanrechte zugeteilt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

„Die durch die Vertreterversammlung am 24.03.2022 beschlossenen Satzungsänderungen treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.“

Hannover, 25.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident